

“...haben sie sie eben rausgeschmissen”

Familie von Susanne Osthoff kam in der Zeit ausführlich zu Wort

“Osthoff: Was ihre Familie gegen sie hat” titelt eine Boulevardzeitung im Rahmen ihrer Berichterstattung über das Schicksal der im Irak entführten Frau. Sie zitiert einen Mann, der Susanne Osthoff kurz vor ihrer Entführung mehrmals getroffen hat. Er wird in dem Artikel wie folgt zitiert: “...Ihre Familie wollte keinen Ausländer in ihrer Familie, und als sie einen Muslimen heiraten und selbst Muslimin wurde, haben sie sie eben rausgeschmissen”. Im Hinblick auf die Mutter von Frau Osthoff – sie ruft als Beschwerdeführerin den Deutschen Presserat an – sagt er: “Die Mutter wollte nie, dass sie studiert (...)”. Mutter und Stiefvater von Susanne Osthoff kritisieren, dass sie zu den Aussagen von der Zeitung nicht gehört wurden. Was der Mann behauptete, sei nicht korrekt. Susanne Osthoff und ihr Mann seien von ihnen durchaus unterstützt worden. Auch habe sie – die Mutter – sie gegen den Widerstand des Vaters während des Studiums unterstützt. Dafür gebe es auch Belege. Die Zeitung teilt mit, dass sie die Beschwerdeführerin in mehreren Beiträgen ausführlich habe zu Wort kommen lassen. Nach der Befreiung von Susanne Osthoff sei jedoch klar geworden, dass die Sicht der Mutter mit der Wirklichkeit nicht kompatibel sei. Die Zeitung bleibt dabei, dass die Familie trotz gegenteiliger Behauptung gegen die Heirat ihrer Tochter mit einem Muslim und gegen das Studium war. Im Gegensatz zur Familie hätte Frau Osthoff mit dem im Bericht zitierten Mann in den letzten Jahren häufig Kontakt gehabt. Seine Aussagen seien glaubwürdig. Dass das Verhältnis zwischen der Familie und Susanne Osthoff seit Jahren zerrüttet war, sei kein Geheimnis. In Interviews von Frau Osthoff mit einer Wochenzeitung und einem Magazin sei dies klar zum Ausdruck gekommen. (2006)

Mit der Veröffentlichung wurde nicht gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Presserat erklärt deshalb die Beschwerde für unbegründet. Für den Leser klar erkennbar handelt es sich bei den Aussagen des Bekannten von Frau Osthoff um Meinungsäußerungen. Es entsteht nicht der Eindruck, als handle es sich um Tatsachenbehauptungen. In der Regel ist es zwar so, dass – sofern in einem Beitrag Vorwürfe gegen Personen erhoben werden – diese Personen selbst zu Wort kommen sollten. Im konkreten Fall jedoch ist der kritisierte Artikel in eine Vielzahl von Veröffentlichungen über das Schicksal von Frau Osthoff eingebettet. Auch die Eltern der Frau kommen mehrmals zu Wort. Der Artikel ist nur eine Facette in einem Berichterstattungskomplex. Deshalb ist es in diesem Fall vertretbar, wenn darauf verzichtet wurde, zu den Aussagen des Bekannten auch die Familie zu hören. (BK2-12/06)

Aktenzeichen:BK2-12/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet